

Antrag auf Teilnahme an den Diabetesvereinbarungen
(DSP-Vereinbarungen) **Primär-/Ersatzkassen Niedersachsen**
zur Anerkennung als Pädiatrisch-Diabetologische Schwerpunktpraxis



KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Name und Kontaktdaten des Arztes (Leistungserbringer): Lebenslange Arztnummer (LANR) Betriebsstättennummer (BSNR)	Zulassung Ermächtigung Anstellung bei: Genehmigung beantragt zum:
--	--

1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung Arzt	<p>Durch die KV Niedersachsen wurde bereits eine Anerkennung als berechnigte/r Ärztin/Arzt einer Diabetologischen Schwerpunktpraxis nach den DSP-Vereinbarungen Primär-/Ersatzkassen Niedersachsen erteilt und es wird die Anerkennung in gleichem Umfang beantragt.</p> <p>Die Teilnahme an DSP-Vereinbarungen Primär-/Ersatzkassen Niedersachsen zur Anerkennung als berechnigte/r Ärztin/Arzt einer Diabetologischen Schwerpunktpraxis wird hiermit für nachfolgende/n Standort/e beantragt (bitte angeben):</p> <p><u>Hinweis:</u> Es besteht bei Teilnahmegenehmigung an den DSP-Vereinbarungen die Verpflichtung zur Teilnahme am strukturierten Behandlungsprogramm (DMP) im Bereich der Diabetologie!</p> <p>Die fachliche Befähigung als diabetologisch qualifizierter Arzt wird nachgewiesen durch die Berechnigung zum Führen der Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p>durch umfangreiche theoretische Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen in der Diabetologie:</p> <p style="padding-left: 40px;">mindestens 2-jährige überwiegend diabetologische Tätigkeit in einer Diabetologischen Schwerpunktpraxis</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p style="padding-left: 40px;">mindestens 2-jährige Tätigkeit in verantwortlicher Stellung im Krankenhaus oder Rehaklinik</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p style="padding-left: 40px;">Zusätzliche Weiterbildung Kinder- Endokrinologie und -Diabetologie</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p style="padding-left: 40px;">Zusätzliche Weiterbildung Diabetologie.</p> <p style="text-align: center;">Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</p>																											
2. Nachweis Behandlungsfälle Arzt	<p>Nachweis der persönlichen Behandlung von mindestens 30 insulin- oder medikamentös behandelten Diabetikern pro Quartal als Durchschnitt des letzten Jahres:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="6">Anzahl behandelter Diabetiker (nur GKV-Versichert, nicht privatversichert)</th> </tr> <tr> <th>Quartal:</th> <th>Quartal:</th> <th>Quartal:</th> <th>Quartal:</th> <th>Gesamtfälle Quartale</th> <th>Durchschnitt Gesamt-fälle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtfälle Diabetiker</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon mit Insulingabe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Hinweis:</u> Nicht im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführte Behandlungen können auf die nachzuweisenden Zahlen angerechnet werden.</p> <p style="text-align: center;">Bitte die Behandlungszahlen eintragen, ggf. durch entsprechende Bescheinigungen/Zeugnisse in Kopie belegen!</p>		Anzahl behandelter Diabetiker (nur GKV-Versichert, nicht privatversichert)						Quartal:	Quartal:	Quartal:	Quartal:	Gesamtfälle Quartale	Durchschnitt Gesamt-fälle	Gesamtfälle Diabetiker							davon mit Insulingabe						
	Anzahl behandelter Diabetiker (nur GKV-Versichert, nicht privatversichert)																											
	Quartal:	Quartal:	Quartal:	Quartal:	Gesamtfälle Quartale	Durchschnitt Gesamt-fälle																						
Gesamtfälle Diabetiker																												
davon mit Insulingabe																												

KVN-FVE-005-AAE

<p>3. Nachweis Schulungsarzt/-kraft für Patientenschulungen</p>	<p>Es wird gewährleistet, dass das Angebot der nachfolgenden Schulungen für Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus und der damit verbundenen Therapiekonzepte kontinuierlich vorgehalten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diabetes-Buch für Kinder (Schulungsprogramm 6. bis 12. Lebensjahr) <ul style="list-style-type: none"> Antragsteller Schulungskraft (Name/n) - Jugendliche mit Diabetes (Schulungsprogramm 13. bis 18. Lebensjahr) <ul style="list-style-type: none"> Antragsteller Schulungskraft (Name/n) <p>Es wird gewährleistet, dass Curricula und Medien der vorgenannten Patientenschulungsprogramme vorhanden sind.</p> <p>Bitte die Angaben durch Schulungszertifikate (Arzt und Schulungskraft) in Kopie belegen!</p>
<p>4. Nichtärztliches Personal</p>	<p>Beschäftigung</p> <p>Nachfolgend genannte Fachkraft/-kräfte mit Kompetenz in lokaler Wundversorgung und Schulungsqualifikation für die Patientenschulungsprogramme ist/sind als Vollzeitkraft (38,5 Wochenstunden) beschäftigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Diabetesassistenten/in KVN (Name/n) <u>Hinweis:</u> Diabetesassistent/in DDG ist keine vergleichbare Qualifikation und daher nicht anerkannt oder Diabetesberater/in DDG (Name/n) <p><u>Hinweis:</u> Den Beschäftigungsvorgaben entsprechen auch zwei oder mehr qualifizierte Teilzeitkräfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft erreicht wird.</p> <p>Bitte die Angaben durch entsprechende Qualifikationsnachweise und Arbeitsverträge in Kopie belegen!</p> <hr/> <p>Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit mindestens einer der nachfolgend genannten Fachkräfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Oecotrophologe/In (Name/n) oder Diätassistent/In (Name/n) <p>Bitte die Angaben durch entsprechende Qualifikationsnachweise und Kooperationserklärungen in Kopie belegen!</p>
<p>5. Räumliche Voraussetzungen</p>	<p>Die räumlichen Anforderungen gemäß § 3 i.V.m. Anlage 1 (DSP-Vereinbarung Primärkassen) bzw. Anlage 5 (DSP-Vereinbarung Ersatzkassen) werden erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Räumlichkeiten und Voraussetzungen für therapeutische Maßnahmen (z. B. Behandlungsstuhl oder -liege, steriles Instrumentarium) - Die Ausstattung der Vertragsarztpraxis ermöglicht Einzel- und Gruppenschulungen. Der Schulungsraum umfasst mindestens 16m² Größe und ist für mindestens 10 Personen ausgelegt. <p>Bitte die Angaben durch einen Praxisgrundriss mit Benennung der Räumlichkeiten in Kopie belegen!</p>
<p>6. Anforderungen Eigene Leistungen</p>	<p>Die Verfügbarkeit der erforderlichen und diagnostischen Möglichkeiten im Rahmen des Fachgebietes ist gegeben.</p> <p>Die nachfolgenden Leistungen werden selbst durchgeführt (verpflichtender Nachweis):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blutdruck-Messung (nach nationalen und internationalen Standards), - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzucker- und HbA1c-Messung, mit verfügbarer Labormethode zur nass-chemischen Blutglukosebestimmung (gemäß RiliBÄK), - EKG, - Belastungs-EKG, - Überprüfung der Kalt-/Warmempfindung, - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (mindestens Stimmgabel, Reflexhammer und Monofilament), - Möglichkeit zur neurologischen Basisdiagnostik. <p>Es wird gewährleistet, dass die apparativen Voraussetzungen in jeder Betriebs-/Nebenbetriebsstätte erfüllt sind.</p>

7. Auftrags- bzw. Überweisungsleistungen	Weitere Leistungen zur Beurteilung und Behandlung einer Diabeteserkrankung und deren Begleit- und Folgeerkrankungen können, sofern nicht selbst durchgeführt, als Auftrags- bzw. Überweisungsleistungen veranlasst werden (§ 8 DSP-Vereinbarung Primär/Ersatzkassen).
8. Organisatorische Voraussetzung	Es wird die Zusammenarbeit mit einer für Diabetes geeigneten stationären Einrichtung gewährleistet: (Name/Ort der stationären Einrichtung/en)
Optional Nachweis Insulinpumpenschulung Hinweis: Die Antragstellung ist ausschließlich auf Grundlage der DSP-Vereinbarung Primärkassen möglich!	<p style="text-align: center;">Ergänzende Patientenschulung</p> <p>Die Durchführung und Abrechnung der nachfolgenden Patientenschulung wird beantragt:</p> <p style="text-align: center;">Insulinpumpenschulung (für Typ 1-Diabetiker) Antragsteller: Erklärung der jährlichen Behandlung von mindestens 10 Patienten mit Insulinpumpe (Dauerbehandlung).</p> <p>Es wird gewährleistet, dass Curricula und Medien zur beantragten Patientenschulung vorhanden sind.</p> <p style="text-align: center;">Bitte die Angaben durch Schulungszertifikate (Arzt und Schulungskraft) in Kopie belegen!</p>

Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen bzw. mit Bestehen des Kolloquiums erteilt werden.

Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.

Datum / Unterschrift (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Unterschrift aller BAG-Mitglieder) / Stempel

Auszug aus der Vereinbarung zur Optimierung der Betreuung von an Diabetes erkrankten Versicherten der Primär- und Ersatzkassen durch Diabetologische Schwerpunktpraxen (DSP-Vereinbarungen)

§ 1 Ziel der Vereinbarung / Präambel

Mit dieser Vereinbarung streben die Vertragspartner ergänzend zu bestehenden oder zukünftigen strukturierten Behandlungsprogrammen - auch Disease-Management-Programme (DMP) genannt - eine verbesserte Versorgung der an Diabetes erkrankten Versicherten zur Vermeidung von Folgeerkrankungen und zur Steigerung der Lebensqualität an.

Zu diesem Zweck schließen die Vertragspartner die folgende Vereinbarung zur strukturellen Sicherung der Leistungen von Diabetologischen Schwerpunktpraxen im Rahmen der Betreuung von an Diabetes erkrankten Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen.

Die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen sollen die im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zur Versorgung von Versicherten vorgesehenen ärztlichen Leistungen durch gesonderte Leistungs- und Schulungsangebote gezielt ergänzen.

Dabei steht die Schaffung und Erhaltung einer Struktur der Versorgungsebene „Diabetologische Schwerpunktpraxis (DSP)“ im Vordergrund. Durch Diabetologische Schwerpunktpraxen sollen stationäre Aufenthalte von Diabetikern vermieden und dem Gesundheitswesen Kosten von Folgeerkrankungen erspart werden.

Weiteres Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch gezielte Diagnostik und Therapie ein rechtzeitiges Erkennen von diabetesbedingten Früh- und Spätkomplikationen sowie deren zielgerichtete Verminderung oder zumindest Verzögerung zu erreichen.

§ 2 Geltungsbereich

Leistungserbringer im Sinne dieser Vereinbarung sind Diabetologische Schwerpunktpraxen (DSP) in der Versorgungsregion der KVN, welche die in § 3 dieses Vertrages geforderten Voraussetzungen erfüllen und durch die KVN anerkannt wurden. Die Vereinbarung umfasst die in diesem Vertrag geregelten Leistungen für Versicherte der von den Verbänden vertretenen Krankenkassen mit folgenden Erkrankungen:

- Diabetes mellitus Typ 1
- Diabetes mellitus Typ 2
- Gestationsdiabetes
- Sonstige Diabetesformen.

§ 3 Teilnahme- und Strukturvoraussetzungen

(1) Berechtig zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen nach dieser Vereinbarung sind Ärzte/Medizinische Versorgungszentren (MVZ), welche die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen persönlich oder durch angestellte Ärzte erfüllen.

(2) Der teilnehmende Arzt bzw. das teilnehmende MVZ stellt folgende besondere Aufgaben und Strukturen sicher:

- a) Kontinuierliches Komplettangebot von Schulungen für alle Diabetes-typen gemäß § 2 und damit verbunden aller Therapiekonzepte inkl. einer Hypertonieschulung.
- b) Zusammenarbeit mit mindestens einer für Diabetes geeigneten stationären Einrichtung.
- c) Arztseitige Dokumentation und Codierung von endständigen ICD - Schlüsseln in den Abrechnungsdaten.
- d) Verpflichtung zur Teilnahme an - in Niedersachsen zwischen KVN und GKV vereinbarten - strukturierten Behandlungsprogrammen (DMP) im Bereich der Diabetologie.
- e) Nachweis der Behandlung von mindestens 200 - davon mindestens 100 insulinbehandelten - Diabetikern im Quartal als Durchschnitt des letzten Jahres. Für Ärzte mit Tätigkeitsschwerpunkt „pädiatrische Diabetologie“, gelten abweichend mindestens 30 insulin- oder medikamentös behandelte Diabetiker im Quartal als Durchschnitt des letzten Jahres. Wird die erforderliche Mindestanzahl unterschritten und kann der Vertragsarzt der KVN gegenüber nicht nachweisen, dass die geforderte Patientenzahl binnen zweier Quartale erreicht wird, kann die KVN die Teilnahmeberechtigung des Arztes an der Versorgung nach diesem Vertrag widerrufen.

(3) Ermächtigte Ärzte können bei Nachweis eines gesonderten Versorgungsengpasses für einzelne Versichertengruppen oder insgesamt für die Dauer der Ermächtigung an dieser Vereinbarung teilnehmen, soweit dies der Ermächtigungsumfang abdeckt.

(4) Die Diabetologische Schwerpunktpraxis sichert zu, sofern sie auf eine entsprechende Überweisung tätig geworden ist, dass sie nach Abschluss der Behandlung den Patienten grundsätzlich wieder zurück überweist.

§ 4 Anerkennung als Diabetologische Schwerpunktpraxis

(1) Über die Anträge, den Widerruf sowie die Rücknahme einer erteilten Anerkennung als Diabetologische Schwerpunktpraxis (DSP) entscheidet die KVN. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfüllung der in § 3 i.V.m. Anlage 1 genannten Voraussetzungen gegenüber der KVN nachgewiesen ist. Die Genehmigung der Anerkennung als Diabetologische Schwerpunktpraxis (DSP) kann in begründeten Fällen auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden.

(2) Der Nachweis der Kenntnisse und Erfahrungen des Vertragsarztes in der Diabetologie wird durch Weiterbildungszeugnisse erbracht. Bestehen - trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen - begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung von Vertragsärzten nach § 3, ist erforderlichenfalls die Genehmigung zur Teilnahme an der Vereinbarung von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig. Die Durchführung des Kolloquiums erfolgt durch die zuständige Diabetekommission (§ 6). Das Gleiche gilt, wenn der antragstellende Arzt im Vergleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende, aber gleichwertige Befähigung nachweist. Die geforderten Behandlungsfälle nach § 3 Abs. 2 Buchstabe e) oder die diabetes-spezifische Fortbildung gemäß Anlage 1 (Strukturvoraussetzungen - Abschnitt Ärztliche Fortbildung) können durch ein Kolloquium nicht ersetzt werden.

(3) Sofern in Regionen die gewünschte Versorgungsstruktur gemäß Anlage 2 (Versorgungsplan) nicht erreicht wird, kann die Vertragskommission (§ 5) bei der Entscheidung zur Anerkennung im Einzelfall von den Strukturvoraussetzungen nach § 3 abweichen und erforderlichenfalls ergänzende Auflagen erteilen. Die Grundsätze hierfür legt die Vertragskommission fest.

(4) Die KVN teilt den Vertragspartnern die ausgesprochenen Anerkennungen und Beendigungen der Berechtigung von Vertragsärzten nach dieser Vereinbarung mit. Daneben stellt die KVN den Vertragspartnern einmal pro Quartal eine aktualisierte Übersicht der an diesem Vertrag teilnehmenden Ärzte zur Verfügung.

§ 5 Vertragskommission

§ 6 Diabetekommission

§ 7 Versorgungsauftrag der DSP

§ 8 Leistungen der DSP / Diabetologische Fußambulanz

(1) Zu den Aufgaben der an dieser Vereinbarung teilnehmenden DSP gehören im Rahmen der Versorgungskorridore (Anlage 3) und unter Beachtung der Zuständigkeiten gemäß § 7 insbesondere:

a) Durchführung regelmäßiger Verlaufskontrollen zur Erhebung des aktuellen Gesundheitsstatus und zur Früherkennung von Begleit- und Folgeerkrankungen in folgenden Frequenzen:

Vierteljährliche Verlaufskontrolle:

- Blutzucker -und HbA1c-Bestimmung,
- Blutdruckmessung,
- Fußinspektion und Fußpulse,
- Ermittlung des Gewichts, ggf. Veranlassung einer Ernährungsberatung,
- Befragung nach Hypoglykämien,
- Befragung nach Zigarettenkonsum, ggf. Veranlassung einer Raucherentwöhnung.

Jährliche Verlaufskontrolle

(Leistungen der vierteljährlichen Verlaufskontrolle) zuzüglich:

- Erhebung des Gefäßstatus (z.B. EKG, ggf. Langzeit-EKG bei Rhythmusstörungen, ggf. Dopplersonographie peripherer und zerebraler Gefäße, LZRR (ABDM), ABI-Messung),
- Erhebung des neurologischen Status (Stimmgabeltest des Vibrationsempfindens (Monofilament),
- Veranlassung eines Augenarztbesuches zur Erhebung des Ophthalmologischen Status (Funduskopie mit Pupillenerweiterung),
- Labor nach Notwendigkeit und Schwere des Krankheitsfalles: Cholesterin gesamt, HDL-Cholesterin, LDL-Cholesterin, Triglyzeride, Proteine, Nieren -und Leberfunktionswerte (Mikraltest) und Ketone (Die Befunde zuweisender Ärzte sind zu berücksichtigen um Doppeluntersuchungen zu vermeiden).

b) Aufklärung, Beratung, Motivation und Behandlung der Patienten und ggf. deren Angehöriger unter Beachtung der in Anlage 3 geregelten Versorgungskorridore

c) Durchführung von strukturierten Patientenschulungen gem. Anlage 4 dieses Vertrages

d) Ersteinstellung eines neu manifestierten Typ-1-Diabetes / Umstellung auf eine Insulintherapie bei Typ-2-Diabetes bei nicht ausreichender Stoffwechseleinstellung

e) Umstellung und Betreuung insulinpflichtiger Diabetiker auf eine Insulinpumpentherapie

f) Behandlung oder Veranlassung und/oder Kontrolle einer Behandlung diabetischer Komplikationen (gehäufte Hypoglykämien, diabetische Nephropathie, schwer einstellbarer Hypertonus, diabetische Retinopathie, diabetische Polyneuropathie oder diabetisches Fußsyndrom), ggf. in Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachärzten und anderen relevanten Berufsgruppen (z.B. Orthopädie-Schuhmacher, Podologe, Dipl.-Ökotrophologe).

g) Beratung bzw. Betreuung von Patienten mit psychosozialen Problemen, ggf. in Zusammenarbeit mit geeigneten Psychologen.

h) Übermittlung der therapie relevanten Informationen bei Überweisung an andere Leistungserbringer.

i) Rücküberweisung in die hausärztliche Versorgungsebene und Information des Hausarztes über den Behandlungsverlauf und die Therapieempfehlungen mittels Arztbrief.

j) Führen des Gesundheitspasses-Diabetes (Die Krankenkassen halten den Gesundheitspass Diabetes zur Ausgabe an Ihre Versicherten bereit).

k) Mitwirkung bei Disease-Management-Programmen „Diabetes mellitus“.

l) Beratung bzw. Information der Patientin über wirtschaftliche Bezugswege von Blutzuckerteststreifen.

j) Führen des Gesundheitspasses-Diabetes (Die Krankenkassen halten den Gesundheitspass Diabetes zur Ausgabe an Ihre Versicherten bereit).

k) Mitwirkung bei Disease-Management-Programmen „Diabetes mellitus“.

l) Beratung bzw. Information der Patientin über wirtschaftliche Bezugswege von Blutzuckerteststreifen.

m) Sofern die behandelnde DSP nicht über eine Anerkennung als Diabetologische Fußambulanz nach diesem Vertrag verfügt, ist bei Vorliegen eines diabetischen Fußsyndroms oder eines Hochrisikofußes die Überweisung an eine DSP mit Anerkennung als Diabetologische Fußambulanz vorzunehmen.

§ 9 Vergütung

§ 10 Schulungsmaßnahmen und Inhalte

§ 11 Vergütung der Schulungen

§ 12 Abrechnungsverfahren

§ 13 Dokumentation / Qualitätssicherung

§ 14 Laufzeit und Kündigung

§ 15 Salvatorische Klausel

§ 16 Auswirkungen der RSAV / Förderung von DMP Diabetes

Anlagen

Die vollständige DSP-Vereinbarung kann unter www.kvn.de nachgelesen werden.